

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung*

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die DIREKTE LEBEN Versicherung AG ("DIREKTE LEBEN") daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt die DIREKTE LEBEN Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die DIREKTE LEBEN Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch ("StGB") geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei der DIREKTE LEBEN unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die DIREKTE LEBEN selbst (unter I.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter II.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der DIREKTE LEBEN (unter III.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

I. Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten durch die DIREKTE LEBEN

Ich willige ein, dass die DIREKTE LEBEN nach meinem Tod Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

II. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht für den Fall Ihres Todes innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Versicherung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass die DIREKTE LEBEN die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht werden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die DIREKTE LEBEN benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Für den Fall meines Todes willige ich ein, dass die DIREKTE LEBEN - soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist - meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diesen Zweck verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen aus einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Beginn der Versicherung an die DIREKTE LEBEN übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang - soweit erforderlich - meine Gesundheitsdaten durch die DIREKTE LEBEN an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die DIREKTE LEBEN tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

III. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der DIREKTE LEBEN

Die DIREKTE LEBEN verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

III.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die DIREKTE LEBEN benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die DIREKTE LEBEN meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die DIREKTE LEBEN zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützten Daten entbinde ich die für die DIREKTE LEBEN tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

III.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die DIREKTE LEBEN führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die DIREKTE LEBEN Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die DIREKTE LEBEN führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die DIREKTE LEBEN erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste den Vertragsunterlagen beigelegt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.direkte-leben.de/dienstleisterliste eingesehen oder bei der DIREKTE LEBEN Versicherung AG, Rotebühlstr. 120, 70197 Stuttgart, Tel. +49 711 665-64 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die DIREKTE LEBEN Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die DIREKTE LEBEN meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die DIREKTE LEBEN dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

III.3 Datenweitergabe an Krankenkasse

Der Kooperationspartner der DIREKTE LEBEN ist Ihre Krankenkasse. Auf der Grundlage des § 194 Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) V kooperiert die DIREKTE LEBEN mit Ihrer Krankenkasse mit der gemeinsamen Zielsetzung, den Versicherten der Krankenkasse eine den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ergänzende Absicherung zu ermöglichen. Bezüglich der im Rahmen der Kooperation zustande gekommenen Versicherungsverträge erhält die Krankenkasse folgende Daten eines Versicherungsvertrages speicherbar übermittelt: Versicherungsnummer, Beginn, Umfang und Ende des Versicherungsvertrages. Diese Daten dienen dazu, Ihre Krankenkasse zum Zwecke ihrer allgemeinen Mitgliederbetreuung über eine ergänzende Absicherung bei der DIREKTE LEBEN zu informieren. Ihre Krankenkasse ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über den Sozialdatenschutz im SGB I und SGB X sowie besondere Verschwiegenheitspflichten (z.B. Sozialgeheimnis) zu beachten.

Die DIREKTE LEBEN gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an Ihre Krankenkasse weiter.

Ich willige ein, dass die DIREKTE LEBEN meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an meine Krankenkasse übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die DIREKTE LEBEN tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

* Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.

Diese Erklärungen kann ich auch nach der Antragstellung unter www.direkte-leben.de/datenschutz/knappschaft-einwilligungen einsehen.